

Die Berner Journalistinnen
Les journalistes bernois
impressum

Vereinsstatuten

Bernischer Verein der Journalistinnen und Journalisten (BVJ)
Association bernoise des journalistes (ABJ)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Bernischer Verein der Journalistinnen und Journalisten“ (BVJ) bzw. „Association bernoise des journalistes“ (ABJ) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff. Er ist eine Sektion des Verbandes „**impressum** – Die Schweizer Journalist^{innen}“ und umfasst journalistisch arbeitende Medienschaffende mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Kanton Bern. Sein Sitz ist in Bern.

^{1bis} In Anlehnung an den Namen des Dachverbandes tritt der BVJ bzw. die ABJ auch unter der Bezeichnung „**impressum** – Die Berner Journalist^{innen}“ bzw. „**impressum** – les journalistes bernois“ auf.

² Die französischsprachigen Medienschaffenden im Raum Biel und Berner Jura können sich der Association jurassienne des journalistes (AJJ) anschliessen.

³ Die Bezeichnungen Präsident, Kandidaten, Revisoren etc. bezeichnen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2 ¹ Im Rahmen der Statuten, Reglemente und Richtlinien von „**impressum** – Die Schweizer Journalist^{innen}“ setzt sich der BVJ/ABJ für die Freiheit der Medien und der Medienschaffenden ein.

² Er wahrt die Berufsinteressen seiner Mitglieder, insbesondere durch Beratung, Weiterbildungsangebote und Informationsdienstleistungen.

³ Er fördert die kollegialen Beziehungen der Vereinsmitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Analog der **impressum**-Statuten bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder mit Eintrag im Schweizer Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR
- b) Aktivmitglieder
- c) Kandidaten
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder: Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt, haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind aber von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- f) Veteranen: Aktivmitglieder mit oder ohne BR-Eintrag, die frühzeitig pensioniert werden oder das AHV-Alter erreicht haben, bezahlen nur noch die Hälfte des ordentlichen Beitrages ihrer Aktivmitgliederkategorie.

² Für die Mitgliedschaft im BVJ/ABJ sind die Statuten und Reglemente von **impressum** massgebend.

³ Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Ihr gesamter Mitgliederbeitrag (auch der **impressum**-Anteil) wird von der Vereinskasse übernommen.

⁴ Der Vorstand kann Mitgliedern in schwieriger finanzieller Lage (Härtefälle) die Zahlung des Beitrags erlassen.

Aufnahme

Art. 4 ¹ Bewerber stellen ihr Gesuch um Aufnahme schriftlich an die BVJ/ABJ-Geschäftsstelle.

² Den Bestimmungen von **impressum** folgend, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern in den BVJ/ABJ und stellt Antrag zur Aufnahme in den Dachverband.

³ Verweigert der Vorstand die Aufnahme, wird der Gesuchsteller umgehend hierüber und über seine Rekursmöglichkeiten schriftlich informiert.

Kategorienwechsel

Art. 5 ¹ Das Mitglied beantragt beim BVJ/ABJ schriftlich die Versetzung in eine andere Mitgliederkategorie, sobald sich seine beruflichen Verhältnisse geändert haben.

² Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt diese Mutation **impressum** mit.

³ Der Vorstand entscheidet bei entsprechender beruflicher Veränderung gegebenenfalls direkt über den Kategorienwechsel und teilt dies dem Mitglied umgehend schriftlich unter Angabe der Rekursmöglichkeiten mit.

Austritt, Ausschluss

- Art. 6** ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. In beiden Fällen hat das Vereinsmitglied den Presseausweis zurückzugeben sowie seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.
- ² Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- Art. 7** ¹ Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder teilen ihren Entschluss, aus dem BVJ/ABJ auszutreten, der BVJ/ABJ-Geschäftsstelle schriftlich mit.
- ² Trifft diese Mitteilung erst im neuen Jahr ein, verlängert sich die Mitgliedschaft samt Beitragspflicht um ein weiteres Jahr. Ein Kategorienwechsel bleibt möglich.
- ³ Der Vorstand teilt die Austritte **impressum** mit.
- Art. 8** ¹ Verletzt ein Mitglied die Statuten schwerwiegend, missbraucht es seinen Presseausweis oder schadet es sonst den Interessen des BVJ/ABJ bzw. denjenigen von **impressum**, so kann es auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Ebenso können 20 Aktivmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes bis spätestens 40 Tage vor einer Generalversammlung beim Vorstand beantragen.
- ³ Der Vorstand teilt einen Antrag auf Ausschluss dem betreffenden Mitglied spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und eingeschrieben mit. Der Antrag muss den Vereinsmitgliedern mit der Traktandenliste bekannt gegeben werden.
- ⁴ Das Mitglied darf seinen Standpunkt vor der Generalversammlung vertreten. Die Abstimmung über den Ausschluss erfolgt geheim und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.
- Art. 9** ¹ Bezahlte ein Mitglied seinen Verbandsbeitrag nach zwei schriftlichen Mahnungen durch **impressum** und eine dritte durch den BVJ/ABJ noch immer nicht, wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.
- ² Der Vorstand teilt die Streichung **impressum** mit. Genehmigt der **impressum**-Vorstand diese, teilt er die Streichung dem Mitglied mit.
- ³ Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung gegen den Ausschluss bei der Präsidentenkonferenz rekurrieren. Das Rekurschreiben ist an das **impressum**-Zentralsekretariat zu senden.

Arbeitsgemeinschaften

- Art. 10** Zur Behandlung ihrer besonderen Berufsangelegenheiten können sich Mitglieder des BVJ/ABJ zu Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Vereins zusammenschließen. Deren Reglemente müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Organe des Vereins

- Art. 11** Organe des BVJ/ABJ sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

- Art. 12** ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BVJ/ABJ. Sie legt die Richtlinien der Vereinstätigkeit fest, übt die Aufsicht über den Vorstand aus und behandelt Fragen, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
- ² Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl des Präsidenten;
 - c) die Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzperson;
 - d) die Wahl der **impressum**-Kongressdelegierten;
 - e) die Wahl des Stiftungsrats des „Solidaritätsfonds des VBJS“;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Verabschiedung des Budgets;
 - i) die Bewilligung von Zusatzkrediten;
 - j) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - k) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;

- l) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- m) die Entgegennahme des Berichts des Stiftungsrates des „Solidaritätsfonds des VBJJ“;
- n) der Beschluss über Statutenänderungen;
- o) der Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung.

- Art. 13** ¹ An der Generalversammlung haben alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder eine Stimme. Kandidaten und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Anträge auf geheime Wahlen und Abstimmungen bleiben vorbehalten.
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Ordentliche Generalversammlung

- Art. 14** ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor dem 1. Mai statt. Den genauen Termin gibt der Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus bekannt.
- ² Die Einladung samt Traktandenliste erfolgt bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an alle Mitglieder.
- ³ Zu traktandierende Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung kann nur über ordentlich traktandierende Geschäfte Beschluss fassen.
- ⁴ Anträge zur Erweiterung der versandten Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen. Über solche nachträglich auf die Traktandenliste gesetzten Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden. Anfragen und Anregungen an der Generalversammlung bleiben möglich.

Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 15** ¹ Beschliesst der Vorstand oder eine ordentliche Generalversammlung die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so findet diese spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss statt.
- ² Die ausserordentliche Generalversammlung wird gemäss Art. 14 Abs. 2 einberufen.
- ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von 20 Aktivmitgliedern schriftlich beim Vorstand verlangt werden.

Urabstimmung

- Art. 16** ¹ Auf Beschluss einer Generalversammlung kann über eine wichtige, den BVJ/ABJ betreffende Frage eine Urabstimmung durchgeführt werden.
- ² Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimmberechtigung muss vor Beginn der Urabstimmung bestehen.
- ³ Es entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt zwei Wochen.

Vorstand

- Art. 17** ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des BVJ/ABJ. Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung wird der beruflichen und regionalen Vielfalt nach Möglichkeit Rechnung getragen. Verfügbarkeit und Fachkompetenz haben jedoch Vorrang.
- ² Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind dreimal wiederwählbar. Bei der Übernahme des Präsidiums zählt die Amtszeit neu. Die Amtsdauer des Präsidiums ist auf sechs Jahre beschränkt.
- ⁴ Die jeweilige Wahl erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Wahl beschliesst.
- Art. 18** ¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, repräsentiert diesen in der Öffentlichkeit und bereitet die Generalversammlungen vor.

² Der ordentlichen Generalversammlung legt er ein Tätigkeitsprogramm, einen schriftlichen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und das Budget vor.

³ Zwischen den Generalversammlungen orientiert der Vorstand die Vereinsmitglieder regelmässig über seine Tätigkeit sowie über Aktuelles von berufspolitischem Interesse.

⁴ Zur Wahrung der Interessen der Journalisten verschafft er sich in der Öffentlichkeit, der Verwaltung, bei politischen Instanzen sowie bei den Sozialpartnern Gehör und vertritt dort die Berufsinteressen der Mitglieder. Das Lobbying erfolgt in enger Zusammenarbeit mit **impressum**.

- Art. 19** ¹ Der Vorstand tagt auf Einladung seines Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.
² Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
³ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, in denen mindestens ein Vorstandsmitglied mitarbeitet.

- Art. 20** ¹ Den Vorstandsmitgliedern werden die Spesen entschädigt. Der Vorstand erlässt hierzu ein Spesenreglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
² Der Vorstand ist, ausserhalb des Budgets, pro Rechnungsperiode zu einer einmaligen Ausgabe in Höhe von bis zu CHF 5000.– zulasten des Vermögens ermächtigt.
³ Für Verbindlichkeiten des BVJ/ABJ ist die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

- Art. 21** ¹ Die administrativen Aufgaben des Vereins besorgt seine Geschäftsstelle. Hier werden auch die wichtigsten Vereinsakten archiviert.
^{1bis} Der Geschäftsstelle obliegt auch die Führung des Berufsregisters der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR im Sektionsgebiet, sowie die regelmässige Kontrolle der BR-Berechtigungen gemäss der **impressum**-Statuten.
² Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer an und legt dessen Pflichtenheft und Entschädigung fest. Der Geschäftsführer ist nur dem Vorstand verantwortlich.

Rechnungsrevisoren

- Art. 22** ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren zu Rechnungsrevisoren und ein Mitglied zur Ersatzperson.
² Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Rechnung des Solidaritätsfonds und legen der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

Solidaritätsfonds

- Art. 23** ¹ Die „Stiftung Solidaritätsfonds des VBJJ“ ist eine selbständige Stiftung, deren Verwaltung durch die Stiftungsurkunde und durch das Reglement geregelt wird.
² Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
³ Aus den Mitteln des Fonds wird Aktivmitgliedern des BVJ/ABJ bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Unterstützung gewährt. Die „Stiftung Solidaritätsfonds des VBJJ“ koordiniert ihre Leistungen mit jenen der Fürsorgestiftung des Dachverbandes.
⁴ Der Fonds wird von den Mitgliedern des BVJ/ABJ durch Solidaritätsbeiträge gespiesen. Die Generalversammlung setzt die Höhe der Beiträge und den Zeitpunkt ihrer Erhebung fest.

Ehrengericht

- Art. 24** Bei Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern kann von jedem der Beteiligten das **impressum**-Ehrengericht angerufen werden (Art. 38 der **impressum**-Statuten).

Statutenrevision

- Art. 25** ¹ Der Vorstand oder 20 Mitglieder können der Generalversammlung eine Änderung der Statuten beantragen.

² Anträge auf Statutenänderung sind spätestens 40 Tage vor einer Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat den Antrag ordentlich zu traktandieren (Art. 14 Abs. 2). Die Vorlage ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste vorzulegen.

³ Die Generalversammlung berät die Statutenänderung und entscheidet darüber (Art. 13 Abs. 3).

Fusion

Art. 26 ¹ Der BVJ/ABJ kann mit anderen Verbänden und Berufsorganisationen fusionieren oder Mitglied in anderen Verbänden und Berufsorganisationen werden.

² Über eine solche Fusion oder Mitgliedschaft des BVJ/ABJ entscheidet allein eine Urabstimmung (Art. 16).

³ Die Generalversammlung beschliesst die Durchführung einer Urabstimmung mit einfachem Mehr.

⁴ Im Falle der Fusion mit bzw. in einen Verband oder eine Berufsorganisation gehen das Vereinsvermögen und das Archiv an den neuen Verband über.

Auflösung des BVJ/ABJ

Art. 27 ¹ Der Beschluss über die Auflösung des BVJ/ABJ erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

a) Die Generalversammlung erklärt einen nach Art. 14 Abs. 2 ordentlich traktandierten Antrag auf Auflösung des Vereins mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden erheblich.

b) Der Vorstand führt die Urabstimmung nach Art. 16 durch.

² Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Das Vereinsvermögen einschliesslich des Solidaritätsfonds und das Archiv werden dann im **pressum** für zwei Jahre zur Verwaltung übergeben.

³ Bildet sich innerhalb dieser Frist im Vereinsgebiet ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen, dem mindestens ein Sechstel der dem alten Verein im Zeitpunkt der Auflösung angehörenden Mitglieder beitreten, so hat er Anspruch auf Vermögen und Archiv des aufgelösten Vereins.

Beziehungen zu impressum

Art. 28 ¹ Für die Wahl der BVJ/ABJ-Delegierten an den **pressum**-Kongressen gelten die gleichen Modalitäten wie für die Wahl des Vorstandes (Art. 16 Abs. 3 und 4).

² Die Delegierten stimmen an den **pressum**-Kongressen ohne Instruktion.

³ Die dem **pressum**-Zentralvorstand angehörenden Mitglieder des BVJ/ABJ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des BVJ/ABJ-Vorstandes teil.

⁴ Für die rechtlichen Beziehungen zum Gesamtverband sind die **pressum**-Statuten massgebend.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Findet sich für einen Sachverhalt in diesen Statuten keine Regelung, so finden entsprechend die Statuten, Richtlinien und Reglemente von **pressum** Anwendung. Ist auch diesen keine Regelung zu entnehmen, gelten die einschlägigen Bundesgesetze.

Art. 30 ¹ Diese Statuten wurden von der ordentlichen BVJ/ABJ-Generalversammlung am 25.04.2001 angenommen. Sie ersetzen jene vom 29. April 1996 (samt ihren Ergänzungen vom 28.04.1997 und vom 27.06.1998) und treten mit der Genehmigung durch den ausserordentlichen SVJ-Kongress am 11.05.2001 in Kraft.

² Die Revision zur Anpassung an den geänderten Verbandsnamen (**pressum** – die Schweizer Journalistinnen) wurden von der ordentlichen BVJ/ABJ-Generalversammlung am 15.04.2004 gutgeheissen und vom **pressum**-Kongress am 14.05.2004 durch Genehmigung in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Markus Dütschler

Fredy Gasser